

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-24/21 – 1

Rechtssache C-24/21

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

14. Januar 2021

Vorlegendes Gericht:

Tribunale ordinario di Pordenone (Italien)

Datum der Vorlageentscheidung:

4. Januar 2021

Kläger:

PH

Beklagte:

Regione Autonoma Friuli Venezia Giulia

Direzione centrale risorse agroalimentari, forestali e ittiche –
Servizio foreste e corpo forestale della Regione Autonoma Friuli
Venezia Giulia

... [nicht übersetzt]

TRIBUNALE DI PORDENONE

Sezione civile (Zivilkammer)

Das Gericht ... [nicht übersetzt] erlässt folgenden

BESCHLUSS

in der Zivilsache ... [nicht übersetzt]

PH ... [nicht übersetzt]

DE

– Kläger –

gegen

REGIONE AUTONOMA FRIULI VENEZIA GIULIA ... [nicht übersetzt]

Direzione centrale risorse agroalimentari, forestali e ittiche – Servizio foreste e corpo forestale della Regione Autonoma Friuli Venezia Giulia ... [nicht übersetzt]

– Beklagte –

Gegenstand: Anfechtung eines Bußgeldbescheids ... [nicht übersetzt]

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Mit Klageschrift, die der Regione Autonoma Friuli Venezia Giulia (Autonome Region Friaul-Julisch Venetien – im Folgenden: Regione FVG) und im Anschluss an den Beschluss vom 8. Mai 2020 der Direzione centrale risorse agroalimentari, forestali e ittiche – Servizio foreste e corpo forestale della Regione Autonoma Friuli Venezia Giulia (Zentraldirektion für Agrar-, Forst- und Fischereiressourcen – Für Wälder und das Forstkorps der Regione Autonoma Friuli Venezia Giulia zuständiger Dienst) zugestellt worden ist, hat Herr PH im eigenen Namen sowie als Inhaber und gesetzlicher Vertreter der Einzelfirma In Trois den Bußgeldbescheid Nr. 070440/2019 (erlassen im Anschluss an die Feststellung vom 11. August 2015) angefochten, mit dem ihm wegen Verstoßes gegen Art. 2.1 der Legge Regionale FVG (Gesetz der Region Friaul-Julisch Venetien) Nr. 5/2011 die Zahlung eines Betrags von 5 000,00 Euro auferlegt worden war.

Die Regione FVG und anschließend die Zentraldirektion haben sich in der Sache eingelassen ... [nicht übersetzt] und geltend gemacht, dass die Klage unbegründet sei.

... [nicht übersetzt] dieses Gericht [Or. 2] hat es für erforderlich erachtet, sich eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union vorzubehalten, bevor der Rechtsstreit in der Sache geprüft wird.

... [nicht übersetzt; vorab zu behandelnde Einwendungen, die nur im Rahmen des nationalen Verfahrens relevant sind].

Zum Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof wird Folgendes ausgeführt.

Das Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV ermöglicht es dem nationalen Gericht, den Gerichtshof der Europäischen Union zur Auslegung oder Gültigkeit des europäischen Rechts zu befragen, und ist ein grundlegender Mechanismus zur Gewährleistung der einheitlichen Auslegung und Anwendung des Rechts der Europäischen Union in allen Mitgliedstaaten.

Die Entscheidung, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, ist Sache des nationalen Gerichts (Urteile des Gerichtshofs vom 16. Dezember 2008, C-210/06, Cartesio, und vom 21. Juli 2011, C-104/10, Kelly), während die Parteien dem Richter lediglich eine Frage nahelegen und um dessen Tätigwerden ersuchen können (Urteil vom 3. Juli 2014, C-19/14, Talasca).

Dem nationalen Gericht steht es, sofern es nicht in letzter Instanz entscheidet, frei (Urteil des Gerichtshofs vom 11. September 2014, C-112/13, A), dem Gerichtshof in jedem Stadium des Verfahrens jede Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, die es für die Entscheidung für erforderlich hält.

Im gleichen Sinne heißt es in Rn. 12 der „Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen“ (2019/C 380/01) ... [nicht übersetzt] **[Or. 3]** ... [nicht übersetzt; Wortlaut der zitierten Randnummer].

Im vorliegenden Fall wurde Herr PH von der Verwaltung nach Art. 2.1 („*Besondere Maßnahmen zur Vermeidung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von GVO in konventionellen und ökologischen Maiskulturen*“) der Legge Regionale Nr. 5/2011 (eingeführt durch Art. 2 Abs. 26 Buchst. a der Legge Regionale Nr. 15/2014) belangt. Diese Vorschrift bestimmt: „*Um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in konventionellen und ökologischen Maiskulturen im Gebiet Friaul-Julisch-Venetien zu vermeiden, das durch Anbaustrukturen und Betriebsstrukturen gekennzeichnet ist, die den Grad der Vermischung von gentechnisch veränderten und nicht gentechnisch veränderten Kulturen bedingen, wird in Ausübung der durch Nr. 2.4 der Empfehlung 2010/C200/01 der Kommission vom 13. Juli 2010 mit Leitlinien für die Entwicklung nationaler Koexistenz-Maßnahmen zur Vermeidung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von GVO in konventionellen und ökologischen Kulturpflanzen gewährten Befugnis der Anbau von gentechnisch verändertem Mais ausgeschlossen. Der Anbau von gentechnisch verändertem Mais wird mit einer Geldbuße in Höhe von 5 000 Euro bis 50 000 Euro geahndet, die von der für das regionale Forstkorps zuständigen Stelle verhängt wird.*“

Nr. 2.4 der Empfehlung 2010/C200/01 der Kommission vom 13. Juli 2010 („*Maßnahmen zum Ausschluss weiter Gebiete vom GVO-Anbau [GVO-freie Zonen]*“) lautet wie folgt: „*Unterschiedliche regionale Aspekte wie klimatische Bedingungen (die die Aktivität der Bestäuber und den Transport von Flugpollen beeinflussen), landschaftliche Merkmale, Anbaustrukturen und Fruchtfolgensysteme oder Betriebsstrukturen und Umgebungsstrukturen wie z. B. Hecken, Wälder, Freiflächen sowie die räumliche Anordnung der Felder können den Grad der Vermischung von genetisch veränderten und konventionell und ökologisch angebauten Kulturpflanzen sowie die Maßnahmen beeinflussen, die ergriffen werden müssen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Kulturpflanzen zu vermeiden. Unter bestimmten wirtschaftlichen und natürlichen Bedingungen sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit in Erwägung ziehen, weite Bereiche ihres Hoheitsgebiets vom GVO-Anbau auszunehmen, um*

das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in konventionellen und ökologischen Kulturpflanzen zu vermeiden. Diese Ausnahmen sollten an den Nachweis der Mitgliedstaaten gebunden sein, dass andere Maßnahmen in den betreffenden Gebieten nicht genügen, um ausreichende Reinheitsniveaus zu erzielen. Die einschränkenden Maßnahmen müssen zudem im Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen, nämlich die besonderen Bedürfnisse der Landwirte zu schützen, die konventionellen und/oder ökologischen Anbau betreiben.“

Art. 26a der Richtlinie 2001/18 bestimmt: „1. Die Mitgliedstaaten können die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Produkten zu verhindern. [...] 2. Die Kommission sammelt und koordiniert Informationen auf der Grundlage von Untersuchungen auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene, beobachtet die Entwicklungen bei der Koexistenz in den Mitgliedstaaten und entwickelt auf der Grundlage dieser Informationen und Beobachtungen Leitlinien für die Koexistenz von genetisch veränderten, [Or. 4] konventionellen und ökologischen Kulturen.“

Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments vom 22. September 2003 geänderten Fassung bestimmt: „Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass mit der Bekanntmachung nach Artikel 17 Saat- und Pflanzgut von Sorten, die nach den Bestimmungen dieser Richtlinie oder nach Grundsätzen, die denen dieser Richtlinie entsprechen, zugelassen worden sind, ab dem Zeitpunkt der in Artikel 17 genannten Veröffentlichung keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte unterliegt.“ Art. 17 dieser Richtlinie sieht vor: „Die Kommission veröffentlicht laufend entsprechend den Mitteilungen der Mitgliedstaaten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, unter der Bezeichnung ‚Gemeinsamer Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten‘ alle Sorten, deren Saat- und Pflanzgut gemäß dem Artikel 16 im Hinblick auf die Sorte keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt ...“

Die Region FVG entgegnet, dass sie die Legge Regionale Nr. 5/2011 mit dem Ziel erlassen habe, für die Anwendung des in Art. 26a der Richtlinie 2001/18 und in der Empfehlung vom 13. Juli 2010 zum Ausdruck gebrachten Grundsatzes zu sorgen, wobei sie darauf hinweist, dass Art. 2.1, der die Koexistenz-Maßnahmen bei Maiskulturen regelt, durch Art. 2 Abs. 26 Buchst. a der Legge Regionale Nr. 15/2014 im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2012 und den Beschluss des Gerichtshofs vom 8. Mai 2013 und das gegen den italienischen Staat eingeleitete EU-Pilot-Verfahren nach positiver Beurteilung durch die EU eingeführt wurde.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass von den Parteien nicht bestritten wird, dass MON 810 innerhalb der Europäischen Union frei vermarktet werden darf, dass er aber – gemäß dem Regionalgesetz Nr. 5/2011 – im gesamten Gebiet der Region Friaul-Julisch Venetien nicht angebaut werden darf.

Der Gerichtshof hat sich im Beschluss vom 8. Mai 2013 (C-542/12), in dem es um eine andere Rechtsfrage geht, dahin geäußert, dass „... auf die vorgelegten Fragen zu antworten ist, dass das Unionsrecht dahin auszulegen ist, dass der Anbau genetisch veränderter Organismen wie der MON-810-Maissorten nicht einem nationalen Genehmigungsverfahren unterworfen werden kann, wenn die Verwendung und das Inverkehrbringen dieser Sorten nach Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zugelassen sind und die Sorten in den gemeinsamen Katalog aufgenommen wurden, der nach der Richtlinie 2002/53 vorgesehen ist. Art. 26a der Richtlinie 2001/18 ist dahin auszulegen, dass er einem Mitgliedstaat nicht erlaubt, sich dem Anbau solcher genetisch veränderter Organismen in seinem Hoheitsgebiet mit der Begründung zu widersetzen, dass die Erteilung einer nationalen Genehmigung eine Koexistenzmaßnahme sei, mit der das unbeabsichtigte Vorhandensein genetisch veränderter Organismen in anderen [Or. 5] Kulturen verhindert werden soll“ (Rn. 33).

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass mit dem Beschluss der Kommission vom 3. März 2016¹ der Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 810 im gesamten Hoheitsgebiet Italiens verboten wurde (Art. 1: „Der Anbau von genetisch verändertem Mais [*Zea mays* L.] der Sorte MON 810 wird in den Gebieten, die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt sind, untersagt“; in Anhang I Nr. 8 ist Italien genannt). Dieser Beschluss erging jedoch nach dem Datum des Verstoßes, der Herrn PH angelastet wird und Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, denn das Protokoll geht zurück auf den 11. August 2015.

Nach alledem stellt sich angesichts des *petitum* (Nichtigerklärung des angefochtenen Bescheids) und der *causa petendi* (Verstoß gegen mehrere unionsrechtliche und nationale Vorschriften) der Klage von Herrn PH die Frage, ob das in Art. 2.1 der Legge Regionale Nr. 5/2011 – mit dem Koexistenz-Maßnahmen eingeführt werden, die auf das Verbot hinauslaufen, im Gebiet der Region FVG die Maissorte MON 810 anzubauen – aufgestellte Verbot, auch im Hinblick auf die Verordnung 1829/2003 und die Empfehlung 2[0]10/C200/01, mit der Gesamtsystematik der Richtlinie 2001/18 im Einklang steht oder dieser zuwiderläuft.

Es stellt sich auch die Frage, ob das Verbot des Anbaus von GVO des Typs MON 810, dessen Inverkehrbringen innerhalb der Union nach wie vor erlaubt ist, eine Maßnahme gleicher Wirkung sein kann, *im Sinne jeder Maßnahme, die den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell behindert* (Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juli 1974, 8/74, Dassonville), und somit gegen die Art. 34, 35 und 36 AEUV verstößt.

¹ Anm. d. Ü.: Gemeint ist offenbar der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/321 der Kommission vom 3. März 2016 zur Anpassung des geografischen Geltungsbereichs der Zulassung zum Anbau von genetisch verändertem Mais (*Zea mays* L.) der Sorte MON 810 (MON-ØØ81Ø-6).

Aus den oben dargelegten Gründen wird es daher als erforderlich erachtet, dem Gerichtshof der Europäischen Union die im Tenor angeführten Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Die vorliegende Rechtssache wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt.

Aus diesen Gründen

werden

dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Steht das in Art. 2.1 der Legge Regionale Friuli Venezia Giulia Nr. 5/2011 – mit dem Koexistenz-Maßnahmen eingeführt werden, die auf das Verbot hinauslaufen, im Gebiet der Region Friaul-Julisch Venetien die Maissorte MON 810 anzubauen – aufgestellte Verbot, auch im Hinblick auf die Verordnung 1829/2003 und die Empfehlung 2[0]10/C200/01, mit der Gesamtsystematik der Richtlinie 2001/18 im Einklang oder läuft es dieser zuwider?
2. Kann dieses Verbot auch eine Maßnahme gleicher Wirkung darstellen und verstößt es somit gegen die Art. 34, 35 und 36 AEUV?

... [nicht übersetzt] **[Or. 6]** ... [nicht übersetzt]

Pordenone, den 4. Januar 2021

... [nicht übersetzt]